

Welche Maßnahmen müssen im Befundfall ergriffen werden?

Kommunikation mit dem Gesundheitsamt: Das Gesundheitsamt muss unverzüglich vom Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes informiert werden. Der Eigentümer/Vermieter oder Verwalter ist verpflichtet, das Gesundheitsamt auch über ergriffene Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Information an die Mieter oder Miteigentümer: Ihre Mieter haben einen Anspruch auf eine Aufklärung der konkreten Gefährdungssituation und die geplanten Maßnahmen.

Der Eigentümer der Großwasseranlage muss darüber hinaus nach § 16 Abs. 7 TrinkwV folgende Schritte einleiten:

1. Untersuchungen (weitergehende Untersuchung) zur Aufklärung der Ursache. Eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sind erforderlich. Ab einer mittleren Kontamination muss eine weitergehende Untersuchung innerhalb von vier Wochen, bei einer hohen Kontamination umgehend und bei einer extrem hohen Kontamination unverzüglich erfolgen. (Quelle: DVGW Arbeitsblatt W 551)

2. Durchführung einer Gefährdungsanalyse. Ein entsprechend ausgewiesener Sachverständiger begutachtet dazu im Rahmen einer Ortsbesichtigung die jeweilige Trinkwasseranlage und dokumentiert die Ergebnisse.

3. Maßnahmen, die nach den anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Bewohner erforderlich sind, müssen durchgeführt werden.

Entnehmen Sie der nachfolgenden Übersicht mögliche Maßnahmen, bei den verschiedenen Kontaminationsgraden vorgesehen sind:

	Mittlere Kontamination (KBE / 100 ml > 100)	Hohe Kontamination (KBE / 100 ml > 1000)	Extrem hohe Kontamination (KBE / 100 ml > 10.000)
Thermische oder chemische Desinfektion	ja	umgehend	unverzüglich
Sofortiges Duschverbot in Absprache mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt verhängen	--	--	ja
Gefährdungsanalyse nach VDI 6023	ja	ja	ja
Reinigung oder Austausch der Duschköpfe und Perlatoren	ja	ja	Ja
Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs des Warmwasserspeichers und der Zirkulationsleitung	ja	ja	Ja
Kontrolle des Warmwasserspeichers auf Wartungszustand und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen (z. B. Rohrreinigung, Entschlammung, Entkalkung)	ja	ja	Ja
Überprüfung der Temperatur am Ausgang des Warmwasserbereiters (mindestens 60°C) und am Ende der Zirkulation (mindestens 55°C)	ja	ja	Ja
Bei Unterschreitung der oben angegebenen Mindesttemperaturen, sind geeignete Maßnahmen zur Anhebung der Warmwassertemperatur zu ergreifen	ja	ja	Ja
Leitungen mit dauerhaft stagnierendem Wasser und geringem Abnahmevolumen sollten rückgebaut oder regelmäßig gespült werden	ja	ja	ja

Im Nachgang erfolgen weitere Nachuntersuchungen:

- ✓ Alle bisherigen Probenahmestellen inkl. Vorlauf und Rücklauf des Warmwasserbereiters
- ✓ Zusätzliche Probenahmestellen in den einzelnen Stockwerksleitungen (Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt)
- ✓ Nur befallene Probenahmestellen laut orientierender Untersuchung
- ✓ Leitungsteile mit stagnierendem Wasser (z. B. selten genutzte Entnahmestellen, leerstehende Wohnungen)
- ✓ Die Kaltwassereinspeisung des Warmwasserbereiters
- ✓ Kaltwasserleitungsteile mit deutlicher Erwärmung über 25°C

Wir entlasten Sie von allen Pflichten und Maßnahmen bei der Trinkwasseranalyse und der Legionellen-Desinfektion